

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Die Zulassung für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften findet an der Humboldt-Universität und an der Middle East Technical University (METU) in Ankara statt. Studierende werden für die ersten beiden Semester an der METU zugelassen und eingeschrieben und für das 3. und 4. Semester an der Humboldt-Universität zugelassen und eingeschrieben. Abweichend kann auf Beschluss des German Turkish University Consortiums das erste Studienjahr oder ein Semester des ersten Studienjahres an der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer anderen Partnerhochschule durchgeführt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in einem gemeinsamen Auswahlverfahren von beiden Universitäten ausgewählt. Alle hier beschlossenen Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Studium sind auch im Universitätsvertrag zwischen der Humboldt-Universität und der METU festgelegt, so dass sichergestellt werden kann, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Bedingungen der Humboldt-Universität und der METU erfüllen.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Soziologie, Verwaltungswissenschaften
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgesprächs zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.

c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das German Turkish University Consortium.

Die Bewerbungsfrist wird jährlich vom türkischen Hochschulrat festgelegt und anschließend durch das Konsortium auf der Website des Studiengangs bekannt gegeben.

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zugangsvoraussetzungen.

Basierend auf den Kriterien „Motivation für das Studienfach“ sowie „Berücksichtigung von früheren Studieninhalten sowie weiteren erworbenen studienrelevanten Qualifikationen“ werden im Auswahlgespräch folgende Fragenkomplexe angesprochen:

- Begründung der Bewerbung, Interesse am Studiengang
- Kenntnisse über Deutschland bzw. die Türkei
- Bisherige Studienschwerpunkte
- Auseinandersetzung mit künftigen Studieninhalten
- Einschlägige Praktika
- Berufliche Ziele nach Abschluss des Studiums

Die Mitglieder der Auswahlkommission, die am Auswahlgespräch teilnehmen, erhalten nachfolgenden Bewertungsbogen, in dem individuelle Notizen erfasst werden.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.